

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Graubünden (NFAG-GR)

Vom 18. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Anpassung von kantonalen Erlassen zur bundesrechtskonformen Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Gegenstand und Zweck

² Es bezweckt insbesondere eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung und eine effiziente Nutzung der finanzpolitischen Handlungsspielräume.

Art. 2

¹ Ausfälle von Bundesbeiträgen in einzelnen Aufgabenbereichen soll der Kanton nach eigenen Prioritäten ausgleichen können. Kantonaler Mitteleinsatz

² Der Kanton hat Leistungen von Gemeinden und Dritten zur Erfüllung von Aufgaben, für die er nach Einführung der NFA keine oder ausschliesslich pauschal festgelegte Beiträge des Bundes erhält, angemessen zu entschädigen.

II. Totalrevision von Gesetzen

Art. 3

Ergänzungs-
leistungen

Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen in der Fassung gemäss Anhang) wird erlassen.

III. Änderung von Gesetzen

Art. 4

Anzupassende
Erlasse

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Berufsbildung im Kanton Graubünden vom 6. Juni 1982 (BR 430.000)

Art. 51 sexies

Weiterleitung von
Bundesbeiträgen

¹ Die Regierung leitet an die anrechenbaren Kosten Beiträge im Umfang der altrechtlichen Bundesbeiträge weiter. Es gelten folgende Beitragssätze:

1. 43 Prozent für Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung und für Berufsschulen;
2. 37 Prozent für hauswirtschaftliche Schulen und Kurse, für Berufsmittelschulen und für Handelsmittelschulen, für Veranstaltungen für die Weiterbildung und für Höhere Fachschulen;
3. 30 Prozent für Einführungskurse, für den Betrieb von interkantonalen Fachkursen und für Bauten;
4. 27 Prozent für Lehrmeisterkurse.

² Von den Kosten für den Besuch von ausserkantonalen Berufsklassen und Fachkursen tragen die Gemeinden 55 Prozent.

2. Gesetz über die Förderung von Menschen mit Behinderungen vom 18. Februar 1979 (BR 440.000)

Art. 21 Marginalie

Beitragsbe-
rechtigung

Art. 21a

Grundsätze

¹ Beiträge werden nur für Aufwendungen gewährt, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

² Die Regierung erlässt Regelungen insbesondere über die zu erbringenden Leistungen, die Festsetzung der anrechenbaren Kosten und der auszurichtenden Beiträge sowie über die Ausrichtung von Teilzahlungen. Sie bestimmt die für die Genehmigung von Budget, Stellenplänen und Rechnung zuständige Stelle.

³ Im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts kann das Departement befristete Pilotprojekte bewilligen.

Art. 45a

¹ Das zuständige Departement erstellt eine kantonale Bedarfsplanung.

Kantonale
Bedarfsplanung

² Die kantonale Bedarfsplanung bildet die Grundlage:

- a) für die Zuweisung von beitragsberechtigten Plätzen an die anerkannten Einrichtungen;
- b) für die Beurteilung von Gesuchen der anerkannten Einrichtungen um Investitionsbeiträge.

Art. 46

¹ Der Kanton gewährt den anerkannten Einrichtungen einen leistungsbezogenen Betriebsbeitrag.

Betriebsbeitrag
a) Grundsatz

² Übersteigt der leistungsbezogene Betriebsbeitrag den maximalen Betriebsbeitrag, wird der Betriebsbeitrag auf den maximalen Betriebsbeitrag beschränkt.

³ Der Kanton übernimmt höchstens den anrechenbaren Aufwandüberschuss.

Art. 46a

¹ Der leistungsbezogene Betriebsbeitrag des Kantons errechnet sich anhand der Anzahl der anrechenbaren Aufenthaltstage oder Arbeitsstunden multipliziert mit dem Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag beziehungsweise anrechenbare Arbeitsstunde.

b) Leistungsbe-
zogener Beitrag

² Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde errechnet sich aus dem maximalen Betriebsbeitrag dividiert durch die Anzahl Plätze im Beitragsjahr und die Auslastung pro Platz im Jahr 2000.

³ Der Betriebsbeitrag pro anrechenbaren Aufenthaltstag oder anrechenbare Arbeitsstunde beträgt grundsätzlich maximal:

- a) 125 Franken für Tagesstätten;
- b) 155 Franken für Wohnheime ohne Beschäftigung;
- c) 280 Franken für Wohnheime mit Beschäftigung;
- d) 17 Franken für Werkstätten pro anrechenbare Arbeitsstunde.

⁴ Die Regierung kann für Einrichtungen, die im Jahr 2007 einen Kantonsbeitrag erhalten haben, die Beiträge gemäss Absatz 3 maximal im entsprechenden Umfang erhöhen.

Art. 46b

Der maximale Betriebsbeitrag des Kantons wird wie folgt ermittelt:

c) Maximaler
Beitrag

- a) der maximale Beitrag des Bundes für das Betriebsjahr 2007;
- b) zuzüglich des von der Regierung festgelegten Teuerungszuschlags;
- c) zuzüglich des zusätzlichen Beitrags des Kantons;

- d) zuzüglich der Platzzuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr geschaffene und vom zuständigen Departement anerkannte zusätzliche Plätze;
- e) zuzüglich der Betreuungszuschläge für behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr erheblich intensiveren Betreuungsbedarf;
- f) zuzüglich der Betreuungszuschläge für ab dem Jahr 2008 gegenüber dem Vorjahr neu aufgenommene behinderte Personen mit einem vom zuständigen Amt bestätigten intensiven Betreuungsbedarf;
- g) abzüglich der im Betriebsjahr gewährten Platzzuschläge bei einer Reduktion der Plätze;
- h) abzüglich der ab dem Jahr 2008 gewährten Betreuungszuschläge beim Wegfall des Betreuungsbedarfs.

Art. 46c

d) Vorschusszahlung

Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Mittel Vorschusszahlungen von höchstens 100 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages leisten.

Art. 46d

Grosser Rat

Der Grosse Rat legt im Kantonsbudget je einen Kredit für Beiträge an innerkantonale Einrichtungen und für ausserkantonale Platzierungen fest.

Art. 46e

Regierung

Die Regierung legt fest, welche Anteile des Kredites für innerkantonale Einrichtungen für die Ausrichtung der bisherigen Bundesbeiträge einschliesslich der Teuerung, die zusätzlichen Beiträge des Kantons, die Platzzuschläge und die Betreuungszuschläge verwendet werden.

Art. 46f

Zusätzliche Beiträge des Kantons

Das zuständige Departement teilt den für die Ausrichtung zusätzlicher Beiträge des Kantons zur Verfügung stehenden Betrag entsprechend der im Jahr 2007 vorgenommenen Aufteilung der Beiträge des Kantons auf die einzelnen Einrichtungen auf.

Art. 46g

Platz- und Betreuungszuschläge

¹ Das zuständige Departement legt jährlich für das Betriebsjahr die Höhe der Platz- und Betreuungszuschläge fest.

² Die Platzzuschläge werden nach Angebotskategorien abgestuft.

³ Der Betreuungszuschlag wird pro zusätzliche Betreuungsstunde festgelegt.

⁴ Die in den Vorjahren gewährten Platz- und Betreuungszuschläge werden unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Mittel grundsätzlich weiterhin ausgerichtet.

⁵ Platz- und Betreuungszuschläge werden nur ausgerichtet, wenn sie von den Einrichtungen bis zum festgelegten Termin dem zuständigen Amt beantragt werden.

Art. 47

Der Kanton gewährt Beiträge von mindestens 35 Prozent und maximal 85 Prozent der anrechenbaren Kosten für den Kauf, für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, für die Sanierung bestehender Bauten sowie für den Erwerb der notwendigen Grundstücke.

Art. 48 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag von mindestens 35 Prozent und maximal 65 Prozent der anrechenbaren Kosten der Anschaffung von Mobilien, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen und nicht über die Betriebsbeiträge subventioniert werden.

Art. 49

¹ Besteht die Notwendigkeit, behinderte Erwachsene in einer Einrichtung ausserhalb des Kantons Graubünden unterzubringen, leistet der Kanton der betreffenden Einrichtung anteilmässig Betriebsbeiträge einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen. Der Kanton kann den Beitrag auch für den Fall leisten, dass die betreffende Person mit oder nach dem Eintritt in die Einrichtung den Wohnsitz an den Ort der Einrichtung verlegt. Voraussetzung für die Gewährung der Betriebsbeiträge ist die Zustimmung des Kantons zum Eintritt in die Einrichtung.

² Die betreuten Personen haben sich entsprechend den bei einer Unterbringung in einer innerkantonalen Einrichtung geltenden Vorgaben an den Kosten zu beteiligen.

³ Aufgehoben

Art. 53a

Die in vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Einrichtungen betreuten Personen haben sich an den entsprechenden Kosten zu beteiligen.

Kostenbeteiligung der betreuten Personen
a) Grundsatz

Art. 53b

¹ Die Taxen der Wohnheime entsprechen der Höhe der Taxen des Jahres 2007 unter Berücksichtigung allfälliger Anpassungen:

b) Personen in Wohnheimen

- a) der Leistungen der IV,
- b) des für allein stehende zu Hause lebende Personen im ELG festgelegten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf und des Höchstbetrages für den Mietzins,
- c) der für die Prämienverbilligung massgebenden Prämien,
- d) der AHV-Mindestbeiträge,
- e) der Hilflosenentschädigung und
- f) des im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Betrages für persönliche Auslagen.

² Die Taxen decken die Kosten für den allgemeinen Lebensbedarf und das Wohnen sowie einen Teil der behinderungsbedingten Kosten.

³ Kann eine Person infolge fehlender IV-Rente beziehungsweise fehlender Ergänzungsleistungen die Taxe nicht oder nicht vollständig bezahlen, so

kann deren Taxe nach Genehmigung durch das zuständige Departement reduziert werden.

⁴ Wohnheime, die ihre Bewohner tagsüber von einer anderen Einrichtung betreuen lassen, haben einen Drittel der Hilflosenentschädigung der entsprechenden Personen an diese Einrichtung zu überweisen.

⁵ Nicht enthalten in den Taxen gemäss Absatz 1 sind Krankheits- und Behinderungskosten bis zu dem im kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen festgelegten Maximalbetrag.

Art. 53c

c) Zu Hause lebende Personen

¹ Personen, die nur tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich bis zu einer von der Regierung festgelegten Stundenzahl an den behinderungsbedingten Kosten zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der Anzahl Arbeits- und Beschäftigungsstunden. Bei der von der Regierung festgelegten Stundenzahl beträgt sie ein Sechstel der Hilflosenentschädigung der betreffenden Person.

² Personen, die zu Hause leben und tagsüber in einer Einrichtung betreut werden, haben sich an den Kosten der Verpflegung nach den Ansätzen der AHV für die Bewertung des Naturallohnes zu beteiligen.

Art. 53d

d) Abwesenheitstage

Bei der Abwesenheit einer Person hat das Wohnheim dieser pro angebrochenen Tag die volle Taxe in Rechnung zu stellen. Bei den übrigen Abwesenheitstagen ist ein Drittel der Taxe in Rechnung zu stellen und um die Hilflosenentschädigung zu reduzieren.

Art. 53e

Datenbearbeitung

¹ Das zuständige Amt darf zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben besonders schützenswerte Daten bearbeiten und geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Es darf Personendaten vorbehaltlich spezieller Normen nur so lange aufbewahren, als dies notwendig ist.

³ Das zuständige Amt kann unter Sicherstellung der Einhaltung des Datenschutzes Dritte mit der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten beauftragen.

Art. 54

Aufgehoben

Art. 56

Aufgehoben

Art. 57

Aufgehoben

Art. 58 Abs. 2, 3 und 6

²Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Baukosten. Bei der Festsetzung des Beitragssatzes des Kantons sind das Interesse des Kantons und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Trägerschaft zu berücksichtigen.

³Die Regierung legt die für die Bemessung der Betriebsbeiträge anrechenbaren Aufwendungen und Erträge fest.

⁶Einrichtungen haben vorgängig der Aufnahme von Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz eine Garantie des Wohnsitzkantons für die Übernahme der anteilmässigen Betriebskosten einschliesslich Kapitalzinsen und Abschreibungen während des Aufenthaltes im Kanton einzuholen. Auf Grund fehlender Kostenübernahmegarantie entgangene Erträge werden bei der Ermittlung des Betriebsbeitrages in Abzug gebracht.

Art. 58a

¹Der anrechenbare Aufwandüberschuss kann bei inhaltlich oder zeitlich nicht gemäss den Vorgaben des zuständigen Departementes eingereichten Unterlagen um maximal 20 Prozent gekürzt werden. Beitragskürzung

²Wenn den betreuten Personen über ihre Kostenbeteiligung gemäss Artikel 53a ff. hinausgehende Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, wird der anrechenbare Aufwandüberschuss um den doppelten Betrag des über die Kostenbeteiligung hinausgehenden Rechnungsbetrages gekürzt.

3. Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen vom 2. Dezember 1979 (BR 506.000)

Art. 21b Abs. 2 und 3

²Basis für die Festlegung der Maximaltarife bildet der durchschnittliche Aufwand der wirtschaftlichen Pflegeheime mit einer Betriebsbewilligung ohne Auflagen gemäss Kostenrechnung des der Beschlussfassung vorangehenden Jahres. Bei der Festlegung berücksichtigt die Regierung die gegenüber dem Basisjahr durch exogene Faktoren und die Teuerung verursachten Aufwandänderungen.

³Aufgehoben

Art. 21c Abs. 3

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 2 bis 5

²Der Kanton gewährt den von ihm als beitragsberechtigt anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung Beiträge an die

verrechenbaren Stunden, an die Pflagetage in Tagesheimen und an den Mahlzeitendienst. Die Regierung legt die Beiträge fest.

³ Er gewährt den von ihm als beitragsberechtigt anerkannten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung zusätzlich jährliche Beiträge in der Höhe von 50 Prozent des Defizites der engeren Betriebsrechnung. Er fördert die Koordination in der häuslichen Pflege und Betreuung.

⁴ Bisheriger Absatz 3

⁵ Die Regierung legt für die vom Kanton mit Beiträgen unterstützten Tagesheime nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

4. Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden vom 18. Juni 2004 (BR 710.100)

Art. 17a

Programm- und
Leistungsverein-
barungen

¹ Die Regierung ist ermächtigt, für eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerfüllung mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

³ Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz¹⁾ zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

5. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)

Art. 2 Abs. 2

² Die Regierung ist ermächtigt, für die Ausführung des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalts der Nationalstrassen sowie für weitere Aufgaben in diesem Bereich Leistungsvereinbarungen mit dem Bund abzuschliessen.

¹⁾ Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

³ Bisheriger Absatz 2

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 55 Abs. 3

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

6. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 2. Dezember 2001 (BR 820.100)

Art. 21 Abs. 4

⁴ Der Kanton kann den Gemeinden Beiträge an Lärm- und Schallschutzmassnahmen leisten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen und nach der Finanzkraft der Gemeinde.

7. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 6

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Werden Leistungen gemäss Absatz 1 durch den Bund nicht mitfinanziert, kann sich der Kanton, wenn es das öffentliche Interesse einer oder mehrerer Gemeinden erfordert, an den ungedeckten Kosten beteiligen.

Art. 27

¹ Park-and-ride-Anlagen sind Parkieranlagen in Bahnhöfen oder deren Bereich, die geeignet sind, das Umsteigen vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu erleichtern. Park-and-ride-Anlagen

² An den Bau entsprechender Anlagen entrichtet der Kanton Beiträge von höchstens 30 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bemessungsgrundlagen sind die Verkehrsbedeutung des Bahnhofes und die Grösse des Einzugsgebietes.

Art. 30

Entrichtet der Bund Beiträge zur Förderung des öffentlichen Verkehrs oder zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen, kann sich der Kanton an den Kosten beteiligen, sofern das Bundesrecht Leistungen des Kantons oder der Gemeinden voraussetzt.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Aufgehoben

² Die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn sind von jeglicher kantonalen und kommunalen Steuer befreit.

Art. 36 Abs. 2

² Können sich die beteiligten Gemeinden über die Einführung und Finanzierung von Leistungen, die durch den Bund nicht mitfinanziert werden (Art. 15 Abs. 2 und 3), oder von Versuchsbetrieben der Strassentransportdienste (Art. 20 Abs. 1) nicht einigen, kann die Regierung die notwendigen Anordnungen treffen.

Art. 38

Aufgehoben

Art. 40

Aufgehoben

8. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)**Art. 14**

Der Kanton kann für die Tierzucht eigenständige Förderungsmassnahmen unterstützen und Beiträge ausrichten.

Art. 15

Aufgehoben

9. Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden vom 5. April 1981 (BR 915.100)**Art. 49 Abs. 1**

¹ Der Kanton richtet Beiträge bis zu höchstens 40 Prozent, an Güterzusammenlegungen bis zu höchstens 50 Prozent der subventionsberechtigten Kosten aus.

Art. 50bis

Aufgehoben

10. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)**Ersatz eines Ausdrucks**

In den Artikeln 27 Absatz 2 und 4, 28 Absatz 2, 31 Absatz 3, 48 Absatz 3, 54 Absatz 1 und 55 Absatz 1 werden die Ausdrücke "kantonales

Forstinspektorat" beziehungsweise "Forstinspektorat" durch "zuständiges Amt" ersetzt.

In den Artikeln 7 Absatz 2, 14 Absatz 7, 16 Absatz 2, 19 Absatz 6, 48 Absatz 3 und 55 Absatz 4 werden die Ausdrücke "zuständiges Kreisforstamt" beziehungsweise "Kreisforstamt" durch "regionales Amt für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 1 wird der Ausdruck "Kreisforstämter" durch "regionale Ämter für Wald" ersetzt.

In Artikel 55 Absatz 3 wird der Ausdruck "Kantonsforstinspektor" durch "Vorsteher des zuständigen Amtes" ersetzt.

Art. 41

Der Kanton kann nach Massgabe des Bundesrechtes Beiträge für Förderungsmassnahmen in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen, Schutzwald, biologische Vielfalt des Waldes und Waldwirtschaft gewähren.

Beitrags-
berechtigte
Massnahmen

Art. 41a

¹ An Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren und zur Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 80 Prozent der anerkannten Kosten.

Beitragshöhe

² An Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung leisten Bund und Kanton Beiträge von höchstens 70 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 41b

Der Kanton sichert den Waldeigentümern oder anderen Leistungserbringern Beiträge für Förderungsmassnahmen gemäss den Artikeln 41 und 41a dieses Gesetzes aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Forstprojekten zu.

Beitrags-
zusicherung

Art. 42

¹ Der Kanton kann für die Jungwaldpflege, für Wald-Weide-Ausscheidungen, für die Walderschliessung sowie für die weiteren in den Waldentwicklungsplänen vorgesehenen Massnahmen Beiträge entrichten.

Nutzwald

² Der Beitrag des Kantons bestimmt sich nach der Finanzkraft der Gemeinden und der Bedeutung des Projektes. Er beträgt höchstens 50 Prozent der anerkannten Kosten.

Art. 42a

Der Kanton übernimmt höchstens 35 Prozent der anerkannten Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Forstpersonal

Art. 42b

Forstliche Planung ¹ Die Kosten für die Erarbeitung der Waldentwicklungspläne trägt der Kanton.

² Die Aufwendungen für die Erstellung der forstlichen Betriebspläne gehen zu Lasten der Waldeigentümer.

Art. 53

Zuständigkeiten Der Grosse Rat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er erlässt insbesondere Bestimmungen über den Schutz des Waldes, den Schutz vor Naturereignissen, die Pflege und Nutzung des Waldes, die Finanzierung von Förderungsmassnahmen sowie die Ahndung von Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei Bagatellfällen.

IV. Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

Art. 5

Ermächtigung Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies die Umsetzung der NFA erfordert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 6

Nachschüssige Leistungen Der Kanton übernimmt den gesamten auf ihn entfallenden Anteil an Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Schaffung und Änderung von Erlassen zur NFA aufgrund bisherigen Rechts nachschüssig zu erbringen sind.

Art. 7

Sicherstellung der NFA-Konformität Wird die NFA-Konformität im Rahmen von separaten Gesetzesrevisionen sichergestellt, kann die Regierung einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes nicht in Kraft setzen. Diese Kompetenz gilt für:

- a) die Revision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden;
- b) die Revision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen.

Art. 8

Referendum, Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.